

# **Schulordnung**

## in der Fassung vom 01.09.2018

### **1. Aufgabe der Schule**

Die Schule für Musik im Kreis Warendorf ist eine gemeinschaftliche Einrichtung des Kreises Warendorf und seiner Städte und Gemeinden.

Sie soll in erster Linie Kinder und Jugendliche auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, sie mit den Grundelementen vertraut machen und nach Neigung und Begabung der Schüler in Anlehnung an das Lehrplanwerk des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM) instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzelunterricht erteilen.

### **2. Aufbau der Schule**

Die Schule umfasst 7 Abteilungen:

1. Elementarunterricht
  - a. Babykurs / Eltern-Kind-Kurs (Kind + Erwachsener)
  - b. Klangkindergarten
  - c. Musikalische Früherziehung
2. Instrumentaler und vokaler Einzel- und Gruppenunterricht
3. Musikklasse (spezielles 4-jähriges Angebot für Grundschulen)
4. Musik-AG's (spezielles 1-jähriges Angebot für Gruppen ab 4 Teilnehmern)
5. Ergänzungsfächer
  - a. Bands, Orchester, Kammermusikgruppen
  - b. Chöre, Musiktheater
  - c. Theorie, Gehörbildung
6. Projekte (zeitlich und thematisch festgelegt)
7. Großgruppen im OGS-Bereich (Chor, Percussion)

### **3. Schuljahr und Ferien**

Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Es wird in Semestern von je 6 Monaten Dauer (01.08. - 31.01. und 01.02. - 31.07.) unterteilt.

Für die Schule für Musik gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.

### **4. An- und Abmeldungen**

Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform, und sind an die Geschäftsstelle zu richten (Lehrer können sie nicht entgegennehmen). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme unterstellt sich jeder Schüler den Bestimmungen der Schulordnung.

An- und Abmeldungen müssen 2 Monate vor Semesterbeginn schriftlich vorliegen.

Abmeldetermine regelt die jeweils gültige Anlage zur Schulgeldordnung. Sie werden erst durch Bestätigung der Schule für Musik rechtswirksam.

Über außerordentliche Kündigungen (z.B. wegen Wegzug) entscheidet der Schulleiter.

### **5. Unterricht**

Der Unterricht wird in allen Mitgliedsgemeinden des Kreises angeboten. Die Schulleitung regelt den Einsatz der Lehrkräfte und versucht die Wünsche der Teilnehmer mit der Gesamtstundenplangestaltung in Einklang zu bringen.

Ein Anspruch auf Unterricht in bestimmten Fächern an bestimmten Orten besteht jedoch nicht. Ist ein Schüler verhindert; sollte der jeweilige Lehrer möglichst vorher benachrichtigt werden.

Versäumte Stunden können in der Regel nicht nachgegeben werden.

Fehlt ein Schüler wiederholt unentschuldigt, kann er von der Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden.

### **6. Unterrichtszeit**

Der Unterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

## **7. Leistungen**

Alle Schüler im instrumentalen/vokalen Einzel- oder Gruppenunterricht sind verpflichtet an den offiziell von der Schulleitung angesetzten Vorspielen und Veranstaltungen der Schule für Musik teilzunehmen. Sie sind Bestandteil des Unterrichts.

Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Absprache mit der zuständigen Lehrkraft.

Sollte ein Fortschritt aufgrund mangelnden Fleißes über einen längeren Zeitraum nicht möglich sein, kann die Schulleitung nach erfolgloser Mahnung eine(n) Schüler(in) vom Unterricht ausschließen.

## **8. Instrumente**

Grundsätzlich muss der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Schule für Musik Mietinstrumente zur Verfügung. Die Instrumentenmiete richtet sich nach der jeweils gültigen Schulgeldordnung.

Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 12 Monate.

Sie kann verlängert werden, wenn keine weitere Nachfrage besteht. Bei einer solchen Verlängerung muss aber mit einer kurzfristigen Rückforderung gerechnet werden, wenn sich ein plötzlicher Bedarf ergibt.

Die Instrumentenmiete beinhaltet **keine** Instrumentenversicherung.

Da private Haftpflichtversicherungen solche Schäden nur sehr selten übernehmen, bieten wir an, das Leihinstrument über die Mitgliedschaft in unserem Förderverein (Jahresbeitrag min. 13 €) zu versichern.

Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung der gemieteten Instrumente müssen die Mieter bzw. die gesetzlichen Vertreter einstehen.

Die Geschäftsstelle nimmt ein gemietetes Instrument erst nach Abnahme durch den entsprechenden Fachlehrer zurück.

Instrumente und Zubehör dürfen weder an Dritte weitergegeben werden, noch untereinander getauscht werden.

## **9. Verhalten in der Schule**

Die Einrichtungen und Instrumente in den Unterrichtsstätten sind pfleglich zu behandeln. Schulhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden.

## **10. Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Unfälle, die mit dem Unterricht in der Schule für Musik in unmittelbarem Zusammenhang stehen, müssen der Geschäftsstelle umgehend mitgeteilt werden.

## **11. Haftung**

Die Schule für Musik haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Verbindung mit dem Unterricht oder Veranstaltungen der Schule für Musik eintreten, im Rahmen der Versicherung beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände.

## **12. Schulgeld**

Für den Unterricht in der Schule für Musik im Kreis Warendorf wird Schulgeld erhoben. Näheres dazu bestimmt die Schulgeldordnung.